

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



43. Jahrgang – Nummer 3 – 02.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

10/2017	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2017 vom 02.02.2017	2 - 4
---------	---	-------

Hinweis:

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 25.01.2017 ist die Verkündungs-Nummer 6/2017 aufgrund eines falschen Haushaltsjahres ungültig. Diese wird durch die Verkündungs-Nummer 10/2017 im Amtsblatt Nr. 3 vom 02.02.2017 neu bekanntgemacht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

H a u s h a l t s s a t z u n g
u n d
B e k a n n t m a c h u n g d e r H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt D e l b r ü c k f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 1 7
v o m 0 2 . 0 2 . 2 0 1 7

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Delbrück mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	64.023.332 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.827.203 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.977.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.481.780 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.920.010 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.694.718 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.142.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	274.970 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.774.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf **1.885.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.803.871 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Delbrück, 15.12.2016

gez. Peitz
Bürgermeister

gez. Schönberner
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 03.02.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2017 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, 33129 Delbrück, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 02.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Peitz